



Hans-Jürgen Thiel

Das Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

 **KSV Medien**

Hans-Jürgen Thiel
Das Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

Das Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

Darstellung

von

Hans-Jürgen Thiel
Oberamtsrat a. D.



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG ·
Wiesbaden Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

ISBN 978-3-8293-1797-9

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkungen	5
1. Rechtsgrundlagen	5
2. Zusammensetzung des Landtages	5
3. Wahlsystem	5
3.1 Grundsätzliches	5
3.2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen	6
3.3 Verhältnisausgleich	6
4. Gliederung des Wahlgebiets	7
4.1 Wahlkreise	7
4.2 Wahlbezirke	7
5. Wahlleitung	8
5.1 Wahlorgane	8
5.1.1 Allgemeines	8
5.1.2 Landeswahlausschuss	9
5.1.3 Landeswahlleiter	9
5.1.4 Kreiswahlausschuss	9
5.1.5 Kreiswahlleiter	10
5.1.6 Wahlvorstand	11
5.2 Gemeindewahlbehörden	13
6. Wahlrecht	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts	14
6.3 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts	14
7. Wählbarkeit	15

Inhaltsübersicht

	Seite
8. Wählerverzeichnis	15
8.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	15
8.2 Benachrichtigung der Wahlberechtigten	16
8.3 Einsicht in das Wählerverzeichnis	16
8.4 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	16
8.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses	17
8.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses	17
9. Wahlschein	17
9.1 Allgemeines	17
9.2 Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheins	17
9.3 Antragstellung	18
9.4 Erteilung von Wahlscheinen	18
9.5 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	19
9.6 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins	19
10. Wahlvorschläge	19
10.1 Allgemeines	19
10.2 Persönliche Anforderungen an die Bewerber	20
10.3 Bewerberaufstellung durch die Parteien	20
10.4 Einreichung der Wahlvorschläge	20
10.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	21
10.6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Mängelbeseitigung	22
10.7 Zulassung, Zurückweisung, Beschwerden	23
10.8 Bekanntmachung	24
11. Nachwahl	24
12. Stimmzettel	24
13. Wahlhandlung	25
13.1 Vorbereitungen	25
13.2 Eröffnung der Wahlhandlung	26
13.3 Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum	26
13.4 Wahlwerbung	26
13.5 Stimmabgabe	26
13.6 Stimmabgabe mit Wahlschein	27
13.7 Schluss der Wahlhandlung	27
13.8 Wahlniederschrift	28
13.9 Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen	28
13.10 Briefwahl	28
14. Feststellung des Wahlergebnisses und Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	29
14.1 Feststellung im Wahlbezirk	29
14.2 Schnellmeldungen	29
14.3 Feststellung im Wahlkreis	30

	Seite
14.4 Annahme oder Ablehnung der Wahl im Wahlkreis	30
14.5 Feststellung des Landesergebnisses, Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Landeslistenbewerber	30
14.6 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	31
14.7 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	31
15. Wahlprüfung	31
16. Verlust des Abgeordnetensitzes	32
17. Einberufung von Listennachfolgern	32
18. Sonstige Regelungen	32
18.1 Anfechtung	32
18.2 Fristen und Termine	32
18.3 Bekanntmachungen	32
18.4 Wahlstatistik	33
18.5 Sicherung der Wahlunterlagen	33
18.6 Vernichtung von Wahlunterlagen	33
18.7 Sonderregelungen für vorzeitige Neuwahlen	33
18.8 Sonderregelungen im Falle einer Notlage	33
 Anhang	
1. Landeswahlgesetz (LWahlG)	35
2. Landeswahlordnung (LWO)	57
3. Beschreibung der Wahlkreise für die Landtagswahl	145
4. (zurzeit nicht besetzt)	
5. Hinweise für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen bei der Landtagswahl	155

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angegebenen Ort
Amtsbl. Schl.-H.	= Amtsblatt für Schleswig-Holstein
AO	= Amtsordnung
Bek.	= Bekanntmachung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
GG	= Grundgesetz
GkZ	= Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GVOBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
LBG	= Landesbeamten-gesetz
LVwG	= Landesverwaltungs-gesetz
LWahlG	= Landeswahl-gesetz
LWO	= Landeswahlord-nung
S.	= Seite
s.	= siehe
StGB	= Straf-gesetzbuch
Wahlordnung	= Landeswahlord-nung

VORBEMERKUNGEN

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über das für die Durchführung einer Landtagswahl in Schleswig-Holstein maßgebliche Wahlrecht vermitteln. Das Bemühen des Verfassers ging dahin, die aus wahlpraktischer Sicht wesentlichen Regelungen darzustellen, Zusammenhänge aufzuzeigen und auf besondere „Gefahrenpunkte“ aufmerksam zu machen. Für den Wahlpraktiker ist darüber hinaus ein sorgfältiges Studium der einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 1) unerlässlich. Die Paragraphen-Hinweise unterhalb der bzw. neben den Abschnittsüberschriften sollen dafür eine Hilfe sein.

In dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung ist die geschlechtergerechte Rechtssprache durchgehend verwirklicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in der vorliegenden Darstellung dort, wo geschlechtsneutrale Begriffe fehlten oder sich als zu umständlich erwiesen, entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch jeweils nur die männliche Sprachform verwendet. Dies erschien im Hinblick darauf, dass die Darstellung vor allem eine Hilfe zur Einarbeitung in die Wahlrechtsmaterie sein soll, vertretbar und auch sinnvoll. Für die praktische Anwendung der Wahlvorschriften sind selbstverständlich die darin verwendeten – geschlechtergerechten – Bezeichnungen maßgeblich.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung einer **Landtagswahl** sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.10.1991 (GVOBl. S. 442), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.4.2021 (GVOBl. S. 430), im Folgenden auch „Wahlgesetz“ genannt,
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 9.7.2019 (GVOBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.7.2021 (GVOBl. S. 907), im Folgenden auch „Wahlordnung“ genannt,
- § 61 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1997 (GVOBl. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.4.2021 (GVOBl. S. 430).

Der in Vorbereitung einer Landtagswahl im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erscheinende Runderlass des Landeswahlleiters wird zudem ergänzende Verfahrensregelungen und außerdem einen Zeitplan für die Vorbereitung der Wahl sowie Hinweise für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen enthalten.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES LANDTAGES

– § 1 Abs. 1 LWahlG –

Der Landtag besteht in der Regel aus 69 Abgeordneten. 35 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl gewählt. 34 Abgeordnete erlangen ihre Mandate durch Verhältniswahl (Verhältnisausgleich) über die Landeslisten der Parteien. Die Abgeordnetenzahl kann sich durch Mehrsitze und durch aufgrund des Mehrsitzausgleichs entstehende Ausgleichsmandate erhöhen (Näheres hierzu s. unter Erl. 3.3, letzter Absatz).

3. WAHLSYSTEM

– §§ 1 bis 3 LWahlG –

3.1 Grundsätzliches

Dem Landeswahlgesetz liegt ein System der Mehrheitswahl mit Verhältnisausgleich zugrunde. Jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Mit der Erststimme wird nach dem System der Mehrheitswahl ein Bewerber im Wahlkreis

Wahlsystem

gewählt, die Zweitstimme gilt für die Verhältniswahl, d. h. für die Wahl aus den Landeslisten.

3.2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Erststimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Kreiswahlleiter zu ziehen ist. Eine etwa erforderliche Losziehung erfolgt nicht schon am Wahlabend, sondern erst in der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlkreisergebnis festgestellt wird.

3.3 Verhältnisausgleich

Der Verhältnisausgleich nach dem Landeswahlgesetz ist in der Tendenz darauf ausgerichtet, das durch die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen entstandene Sitzverhältnis so zu korrigieren, dass es dem Zweitstimmenverhältnis entspricht.

Um jedoch eine zu starke Stimmenzersplitterung zu verhindern und ein arbeitsfähiges Parlament zu erhalten, hat sich der Gesetzgeber auch bei diesem Wahlgesetz für die sogenannte „Fünf-Prozent-Klausel“ entschieden. Danach kann eine Partei, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, nur dann am Verhältnisausgleich teilnehmen, wenn sie insgesamt mindestens 5 % der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat; hat eine Partei mindestens einen Wahlkreisbewerber „durchbekommen“, so nimmt sie unabhängig von ihrem Zweitstimmenanteil am Verhältnisausgleich teil. Die genannten Einschränkungen gelten aber nicht für Parteien der dänischen Minderheit.

Regelungsinhalt des § 3 LWahlG ist, weitergehend als es die Bezeichnung „Verhältnisausgleich“ vermuten lässt, die gesamte Sitzverteilung unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten. Für die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien wird auf der Grundlage der für ihre Landeslisten insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen ermittelt, wie viele Sitze ihnen jeweils insgesamt zustehen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Hierbei ist das Divisorverfahren mit Standardrundung nach *Sainte-Laguë/Schepers*, und zwar in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren, maßgebend. Hierbei werden die von den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erreichten Zweitstimmen durch eine fortlaufende Zahlenreihe (0,5 – 1,5 – 2,5 usw.) geteilt. Nach der Größe der entstehenden Quotienten werden die Mandate vergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

Nachdem durch das oben beschriebene Verfahren ermittelt worden ist, wie viele Sitze den einzelnen Parteien auf Grund des Zweitstimmenverhältnisses insgesamt zustehen, erfolgt die Anrechnung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber. Verbleiben einer Partei nach dieser Anrechnung noch Sitze, werden diese durch Bewerber aus der Landesliste besetzt. Dabei ist die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste maßgebend; die Partei hat keine Möglichkeit mehr, diese Reihenfolge zu verändern. Selbstverständlich bleiben Bewerber, die in einem Wahlkreis unmittelbar gewählt worden sind, bei der Vergabe der Listenplätze unberücksichtigt. Aber auch Bewerber, die nach der Aufstellung der Landesliste aus der Partei ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind, scheiden aus der Landesliste aus und können somit keinen Sitz über die Liste erhalten.

Es ist möglich, dass bei einer Partei die Anzahl der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber größer ist als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil. Die Partei hat also Mehrsitze – auch „Überhangmandate“ genannt – errungen, die ihr in jedem Fall verbleiben. Daraufhin ist ein Mehrsitzausgleich durchzuführen, der den Zweck hat, eine größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem Stimmenverhältnis und dem Sitzverhältnis herzustellen. Deshalb werden im Wege der Weiterführung der Verhältnisausgleichsberechnung so lange „weitere Sitze“ vergeben, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil der

Partei gedeckt ist. Dieses Verfahren, welches im Einzelnen in § 3 Abs. 5 LWahlG geregelt ist, führt im Ergebnis ggf. zu Ausgleichsmandaten für andere Parteien.

4. GLIEDERUNG DES WAHLGEBIETS

– §§ 16 bis 18 LWahlG; §§ 5 bis 8 LWO –

4.1 Wahlkreise

Das Land Schleswig-Holstein ist in 35 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind wahlrechtlich selbständige räumliche Einheiten, in deren Bereich die abgegebenen Erststimmen der dort Wahlberechtigten die Grundlage für die Wahl der unmittelbaren Bewerber (§ 2 LWahlG) bilden. Innerhalb eines Wahlkreises stehen für alle Wahlberechtigten dieselben Bewerber zur Wahl. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass in jedem Wahlkreis einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

Die Wahlkreiseinteilung obliegt dem Wahlkreisausschuss. Dieser besteht aus dem Landeshauptwahlleiter als dem Vorsitzenden sowie mindestens 11 vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählten Abgeordneten als Beisitzern sowie ihren persönlichen Stellvertretern.

Der Wahlkreisausschuss hat bei der Wahlkreiseinteilung einen gewissen Ermessensspielraum, muss jedoch einige Rahmenbestimmungen des Wahlgesetzes beachten:

- Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Das Wahlgesetz lässt hierfür eine Toleranzgrenze von 20 % zu, bis zu der die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nach oben oder unten abweichen darf. Maßgeblich ist hierfür die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl.
- Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden.
- Sie sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
- Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden.
- Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

Die vom Wahlkreisausschuss beschlossene Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus dem Anhang 3.

4.2 Wahlbezirke

Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Die Wahlbezirke sind die unterste, nach rein wahlorganisatorischen Gesichtspunkten vorgenommene Einteilung des Wahlgebiets. Sie haben – unabhängig vom Wahlsystem – ausschließlich wahltechnische Bedeutung (z. B. für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, die Stimmabgabe, die Feststellung der Wahlergebnisse).

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Gemeindewahlbehörde kann bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner aufweisen. Andererseits dürfen die Wahlbezirke nicht so eng begrenzt sein, dass hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

Bei der Wahlbezirkseinteilung bestimmt die Gemeindewahlbehörde einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl. Das ist notwendig, weil die Briefwahl im Allgemeinen nicht von besonderen Briefwahlvorständen (wie bei den Bundestags- und Europawahlen), sondern von den Wahlvorständen in den dazu bestimmten allgemeinen Wahlbezirken mit ausgezählt wird (integrierte Briefwahl). In den kreisfreien Städten (die in mehrere Wahlkreise eingeteilt sind) ist je Wahlkreis mindestens ein Wahlbezirk für die Briefwahl zu bestimmen.

Wahlleitung

Die Gemeindewahlbehörden haben aber auch die Möglichkeit, für die Auszählung der Briefwahlstimmen anstelle der vorstehend erwähnten Einbeziehung der Briefwahl in die allgemeinen Wahlbezirke optional für die Gemeinde oder für das Amt einen oder mehrere besondere Wahlvorstände einzusetzen, die (wie zur Bundestagswahl und zur Europawahl) ausschließlich mit der Auswertung der Briefwahlstimmen betraut sind.

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, sollen nach Möglichkeit Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber gebildet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Wahlschein nur zur Stimmabgabe in dem Wahlkreis berechtigt, für den er ausgestellt ist. Der Sonderwahlbezirk darf ebenso wie der allgemeine Wahlbezirk nicht so klein sein, dass das Wahlgeheimnis gefährdet sein könnte. Erweist sich die Einrichtung nach der Anzahl der in Frage kommenden Wahlberechtigten als zu klein für die Bildung eines Sonderwahlbezirks, besteht die Möglichkeit, einen beweglichen Wahlvorstand einzusetzen; Näheres hierzu s. unter Erl. 5.1.6.

5. WAHLEITUNG

– §§ 10 bis 15 LWahlG; § 61 GKWG; §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 2 und § 70 LWO –

Die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl ist eine umfangreiche Aufgabe, die das Zusammenwirken zahlreicher Stellen und Personen mit genau abgegrenzten Zuständigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Darstellung sind vor allem die Wahlorgane auf den verschiedenen Ebenen und die Gemeindewahlbehörden von Interesse.

5.1 Wahlorgane

5.1.1 Allgemeines

Wahlorgane sind

- der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Land,
- der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis,
- der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände für den Wahlbezirk.

Die Mitwirkung als Beisitzer in einem Wahlausschuss oder als Mitglied eines Wahlvorstands ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jede wahlberechtigte Person grundsätzlich verpflichtet ist. Von dieser Verpflichtung gibt es Ausnahmen, die im allgemeinen Interesse notwendig sind bzw. den persönlichen Belangen von Wahlberechtigten Rechnung tragen.

- Das Wahlgesetz enthält eine Unvereinbarkeitsregelung, die mögliche Interessenkonflikte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl vermeiden und damit von vornherein verhindern soll, dass aus einem solchen Grund die Wahl angefochten werden könnte. Danach dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und auch keine ehrenamtliche Tätigkeit in dem oben genannten Sinne ausüben. Ferner ist zu beachten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. In der Praxis bedarf es – wie die Erfahrung lehrt – großer Aufmerksamkeit, um bei der Bildung der Wahlorgane Rechtsverstöße dieser Art zu vermeiden.
- Als weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit erkennt das Wahlgesetz bestimmte persönliche Ablehnungsgründe an. Diese Ausnahme gilt für
 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung;

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind;
3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die vorstehende Aufzählung der gesetzlichen Ablehnungsgründe ist erschöpfend; sie kann also nicht beliebig ausgedehnt werden. Dabei ist klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung zwar Wahlberechtigte vor unzumutbarer Arbeitsbelastung schützen, sie jedoch nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränken soll; niemand ist gehindert, trotz eines Ablehnungsgrundes eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Wer entgegen § 53 LWahlG ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden kann. Für die Verfolgung und Ahndung einer solchen Ordnungswidrigkeit ist der Kreiswahlleiter zuständig. Der Tatbestand, dass sich auch diejenige Person ordnungswidrig verhält, die zwar die ehrenamtliche Tätigkeit zunächst übernimmt, sich aber dann ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht, erfasst z. B. den Fall des provokativen Verhaltens im Wahlvorstand (etwa durch rechtswidriges Tragen einer Wahlplakette) mit der Folge, dass die weitere Mitwirkung untersagt wird.

5.1.2 Landeswahlausschuss

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Die Beisitzer und für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter werden nach den Vorschlägen der Parteien vom Landeswahlleiter berufen; für die Berufung gilt Erl. 5.1.4 Abs. 1 entsprechend. Zudem gehören als Mitglieder dem Landeswahlausschuss zwei Richterinnen und Richter des OVG Schleswig-Holstein an. Diese (sowie ihre persönlichen Stellvertreter) werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten ebenfalls vom Landeswahlleiter berufen.

5.1.3 Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter wurden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt.

Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.

5.1.4 Kreiswahlausschuss

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern. Die Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach den Vorschlägen der Parteien berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden. Der Kreiswahlausschuss ist vor jeder Landtagswahl neu zu bilden. Weder das Wahlgesetz noch die Wahlordnung bestimmen ausdrücklich, wann dies jeweils zu geschehen hat. Es kommt hierbei auf die tatsächlichen Notwendigkeiten an. Jedenfalls muss die Berufung der Beisitzer so frühzeitig erfolgen, dass der Kreiswahlausschuss fristgerecht einberufen werden kann, wenn von ihm die erste Entscheidung in Bezug auf die nächste Wahl zu treffen ist.

Wahlleitung

Das Wahlgesetz bietet dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die Möglichkeit, durch Erlass zu bestimmen, dass für mehrere Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss (wie auch ein gemeinsamer Kreiswahlleiter, s. Erl. 5.1.5 tätig wird. Von dieser Ermächtigung ist bisher regelmäßig Gebrauch gemacht worden, und zwar in der Weise, dass im Land insgesamt nur 15 Kreiswahlausschüsse gebildet wurden.

Die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Kreiswahlleiter bekannt gemacht werden.

Der Kreiswahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge;
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis;
- Entscheidungen im Mängelbeseitigungsverfahren bei Kreiswahlvorschlägen, sofern erforderlich.

Der Kreiswahlleiter als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses lädt zu dessen Sitzungen ein; er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses (mit Ausnahme derjenigen im Mängelbeseitigungsverfahren) sind öffentlich. In diesen Fällen hat der Kreiswahlleiter Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung vereinfacht bekanntzumachen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. In der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses ist der Vorsitzende befugt, Personen, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu weisen.

Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

Zu Beginn der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Beisitzer und der Schriftführer vom Vorsitzenden zu verpflichten. Sie verpflichten sich damit, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren. In den weiteren Sitzungen sind nur noch Beisitzer zu verpflichten, die erstmalig an einer Sitzung dieses Wahlausschusses teilnehmen.

Über jede Sitzung des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die notwendigen Entscheidungen nach dem auf den Wahltag ausgerichteten Zeitplan ohne Verzögerung getroffen werden, weil andernfalls eine Wahl überhaupt nicht durchgeführt werden könnte.

Der Kreiswahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt – anders als nach den Bestimmungen der Kreisordnung bzw. Gemeindeordnung – die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierbei ist lediglich die relative Mehrheit gefordert. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

5.1.5 Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vor jeder Wahl neu ernannt. Die Ernennung gilt für die Durchführung der Wahl und die sich daran anschließende Wahlperiode des Landtages. Was unter Erl. 5.1.4 über die Bildung von gemeinsamen Kreiswahlausschüssen ausgeführt worden ist, gilt für die Kreiswahlleiter entsprechend. Die Namen der für eine Landtagswahl zu ernennenden Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Zuständigkeitsabgrenzung werden im Anschluss an ihre Ernennung vom Landeswahlleiter im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Der Kreiswahlleiter hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit;
- Vorsitz im Kreiswahlausschuss und damit zusammenhängende Aufgaben;
- Aufgaben, die mit den Entscheidungen des Kreiswahlausschusses zusammenhängen; insbesondere Vorbereitung der Entscheidungen, Berichterstattung in den Sitzungen, Bekanntgabe von Entscheidungen, Mitteilungen an andere Stellen;
- Vereinigung von kleineren Gemeinden mit anderen Gemeinden oder Teilen von anderen Gemeinden zu einem Wahlbezirk, sofern zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlich;
- Ausgabe amtlicher Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge;
- Entgegennahme und Prüfung der Kreiswahlvorschläge, ggf. Benachrichtigung der Vertrauensperson wegen Mängelbeseitigung;
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlkreisbewerber;
- Beschaffung der Stimmzettel;
- Entscheidung über Beschwerden wegen des Wählerverzeichnisses, sofern erforderlich;
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung von Wahlscheinen, sofern erforderlich;
- Schnellmeldungen am Wahltag;
- Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie Zusammenstellung des endgültigen Wahlkreisergebnisses nach den Wahlniederschriften;
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis;
- Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisbewerbers;
- Mitteilungen an den Landeswahlleiter, soweit vorgeschrieben;
- Verwahrung, Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen.

5.1.6 Wahlvorstand

Den Wahlvorständen kommt bei der Wahl besondere Bedeutung zu. Sie tragen am Wahltag die Hauptlast an Arbeit und Verantwortung. Ohne die ehrenamtliche Mitwirkung der vielen Bürgerinnen und Bürger in den Wahlvorständen wäre eine freie, geheime Wahl überhaupt nicht denkbar.

Grundsätzlich wird für jeden allgemeinen Wahlbezirk und für jeden Sonderwahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Die Gemeindewahlbehörden haben zudem die Möglichkeit, für die Gemeinde oder für das Amt optional zur Einbeziehung der Briefwahl in die allgemeinen Wahlvorstände ein oder mehrere besondere Wahlvorstände zu bilden, die ausschließlich für die Auswertung der Briefwahl bestimmt sind. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, einem oder zwei Stellvertretern und vier bis sieben Beisitzern. Je ein Beisitzer wird bei der Berufung zum Schriftführer und zu dessen Stellvertreter bestimmt. Zu Mitgliedern dieses Wahlorgans dürfen nur Personen berufen werden, die zur Landtagswahl wahlberechtigt sind; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden, die in der Gemeinde eine gewisse Bedeutung haben. Das Wahlgesetz bietet mit der variablen Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Wahlvorstands den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Berufung eines zweiten Stellvertreters empfiehlt sich z. B. dort, wo ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt werden soll. Die Anzahl der Beisitzer dürfte sich nach den Erfahrungen bei früheren Wahlen richten. Die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder obliegt der Gemeindewahlbehörde; sie entscheidet auch über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Wahlvorstands. Anders als

Wahlleitung

bei den Wahlausschüssen ist der Stellvertreter des Wahlvorstehers in jedem Fall stimmberechtigtes Mitglied des Wahlvorstands. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass die kommunalen Wahlbehörden gesetzlich ermächtigt sind, zur Bildung der Wahlvorstände personenbezogene Daten der Wahlberechtigten ohne deren Kenntnis – auch mit Hilfe einer elektronisch geführten Datei – zu erheben und weiterzuverarbeiten; diese als § 61 im Jahre 1995 in das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz aufgenommene datenschutzrechtliche Bestimmung gilt nicht nur für Wahlen in den Gemeinden und Kreisen, sondern auch für die Landtagswahl (vgl. Erl. 1).

Bei der verantwortungsvollen Tätigkeit des Wahlvorstands und der im Wahlrecht herrschenden Formstrenge ist es unerlässlich, dass die Mitglieder eingehend über ihre Aufgaben unterrichtet werden. Eine schriftliche Unterrichtung (etwa durch ein Merkblatt) ist auf jeden Fall erforderlich. Für die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und die Schriftführer bedarf es darüber hinaus einer mündlichen Einweisung kurz vor dem Wahltag. Die Gemeindewahlbehörde ist im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für eine ausreichende Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Mitglieder haben ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren. Dazu sind sie ausdrücklich zu verpflichten. Verpflichtet werden der Wahlvorsteher und seine Stellvertreter von der Gemeindewahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung, die Beisitzer vom Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Wahlordnung enthält zwingende Bestimmungen über die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein, wobei von der durch die Gemeindewahlbehörde bestimmten Zusammensetzung auszugehen ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn während der Wahlhandlung mindestens drei, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; unter den Anwesenden müssen sich jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter befinden. Um die Durchführung der Wahl nicht aus formalen Gründen scheitern zu lassen, trifft die Wahlordnung auch Vorsorge für den Fall, dass von der Gemeindewahlbehörde berufene Beisitzer am Wahltag fehlen oder vorzeitig das Wahllokal verlassen und infolgedessen die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. In diesem Fall ist der Wahlvorsteher gehalten, anwesende Wahlberechtigte in den Wahlvorstand zu berufen, soweit dies für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Diese Beisitzer sind vor Übernahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Wahlvorsteher zu verpflichten.

Der Wahlvorstand muss am Wahltag so rechtzeitig zusammentreten, dass die vor Beginn der Wahlhandlung erforderlichen Vorbereitungen (vgl. Erl. 13.1 ordnungsgemäß erledigt werden können.

Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahlhandlung, also die Stimmabgabe im Wahlbezirk, durchzuführen und im Anschluss daran das Wahlergebnis im Wahlbezirk festzustellen. Nähere Ausführungen dazu s. unter Erl. 13, 14.1 und 14.2.

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen nach Möglichkeit bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand setzt sich aus Mitgliedern des für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorstands zusammen. Er besteht aus dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Entscheidung, ob ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt werden soll, trifft die Gemeindewahlbehörde nach Abstimmung mit der Leitung der betreffenden Einrichtung. Es handelt sich hierbei